

An den Innen- und Rechtsausschuss
per E-Mail 20. September 2011

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2765**

Berlin, im September 2011
Stellungnahme Nr. 53/11

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

**durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht
zur**

**Bundratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein
für eine wirksame und stichtagsunabhängige
gesetzliche Bleiberechtsregelung
(Drucksachen 17/1700 (neu), 17/1746, 17/1748, 17/1750)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwältin Susanne Schröder, Hannover (Vorsitzende und Berichterstatterin)

Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/M. (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale

Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M. (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Victor Pfaff, Frankfurt/M.

Rechtsanwältin Silke C. Schäfer, Göttingen

Rechtsanwalt Rainer Schmid, Nagold

Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin (Berichterstatter)

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Justizministerien /Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
- Landesministerien der Inneren
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt und unterstützt die Bundesratsinitiative des Landtages Schleswig-Holstein für eine wirksame und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung. Nach wie vor sind es gerade die Fälle von Ausländern, die knapp ein Bleiberecht verfehlen, die einen Großteil der Arbeit der im Bereich des Ausländerrechts tätigen Rechtsanwälte ausmachen.

Aus dieser anwaltlichen Praxis lassen sich die Unzulänglichkeit und teilweise völlige Unangemessenheit der derzeitigen Rechtslage und -praxis feststellen:

1. Die Bindung von Bleiberechtsregelungen jeweils an einen festen Stichtag führt regelmäßig zu sachlich nicht mehr zu rechtfertigen Härten. In der Praxis führen die daraus resultierenden, oft als unerträglich wahrgenommenen Folgen zur Überbürdung des Problems auf die jeweiligen Härtefallkommissionen. Insgesamt lösen stichtagsgebundene Bleiberechtsregelungen zwangsläufig immer wieder die Diskussion über neu zu schaffende Folgebleiberechtsregelungen aus.

2. Die starre Bindung der Bleiberechtsregelungen an die Sicherung des Lebensunterhaltes ist nicht hinnehmbar. Sie führt gerade in Härtefällen zum Leerlaufen der Regelung. Personen, die wegen ihres Alters oder ihrer bisherigen Ausbildung keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, sind vom Bleiberecht ausgeschlossen. Dabei sind es oft auch gerade die durch den langjährigen, geduldeten Aufenthaltsstatus bestimmten Lebensbedingungen, z.B. kein Recht auf Integrationskurs, keine Beschäftigungsgenehmigung oder nur eine Beschäftigungsgenehmigung für stark verschleißende Tätigkeiten (Reinigungskraft), die die Erwerbstätigkeit erschweren.

Entsprechendes gilt schon gar für Familien oder Alleinerziehende.

Daher ist nicht auf die Sicherung des Lebensunterhaltes abzustellen, sondern auf die ernsthaften Bemühungen des oder der Betroffenen im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten.

3. Der Ausschluss eines Bleiberechts bei einer strafgerichtlichen Verurteilung von über 50 Tagessätzen (90 Tagessätze für "ausländerspezifische" Delikte) ist unerträglich. Die Zuwanderern nach ihrer Einreise typischerweise zugewiesene Stellung in der Gesellschaft führt zwangsläufig häufiger zu strafrechtlichen Verurteilungen, ohne dass dies ein Indiz für eine kriminelle Neigung wäre (z.B. Schwarzfahren aus Unkenntnis und erheblich höhere Aufgriffsquote). Diese Verurteilungen sind dann auch häufig überproportional hoch (Unkenntnis im Umgang mit einem Strafverfahren, fehlende Mittel für einen Verteidiger).

Unabhängig davon stellen derart geringe Verurteilungen keinerlei Indiz für eine nachhaltige Neigung, sich nicht integrieren zu wollen, dar.

4. Eine Bleiberechtsregelung darf nicht eine Leistung als Voraussetzung bestimmen, deren Entwicklung aufgrund der Gestaltung des bisherigen Aufenthaltes gerade nicht gewollt war: Geduldete erhalten keine Integrationskurse. Daher kann der zukünftige Besuch eines Integrationskurses zur Voraussetzung einer Bleiberechtsregelung gemacht werden, nicht aber dürfen wie bisher Deutschkenntnisse als Voraussetzung eines Bleiberechts gefordert werden.

5. Die Bleiberechtsregelung für Jugendliche und Kinder im neuen § 25 a AufenthG ist unzureichend und führt zu nicht hinzunehmenden Folgen. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland sich mit dem Zuwanderungsgesetz dazu bekannt hat, ein Einwanderungsland zu sein, muss der zukunftsorientierte Aspekt der Aufenthaltsgewährung ins Zentrum der Überlegungen rücken: Hier teilweise oder gar weitgehend sozialisierte junge Ausländer sind nicht nur faktisch Bürger dieses Landes, sondern stellen auch dessen Entwicklungspotential dar.

§ 25 a AufenthG wird dem nicht gerecht. Die Festlegung des Einreisealters auf höchstens 14 Jahre entspricht nicht der Realität der Entwicklung junger Menschen. Es wäre mindestens auf 16 Jahre heraufzusetzen.

Die geforderte Aufenthaltsdauer von 6 Jahren entspricht ebenfalls nicht der eigentlichen sachlichen Grundlage der Regelung, nämlich der Entwicklungsgeschwindigkeit junger Menschen. Drei Jahre sind für einen Jugendlichen oder ein Kind mehr als ausreichend, um eine weitgehende Integration anzunehmen.

Eine Anbindung an eine Entwicklungsprognose ist schon wegen der fehlenden Sachkompetenz der Behörden auszuschließen. In der Praxis führt dies zu willkürlichen Entscheidungen. Auch die Sanktionierung eigener, falscher Angaben des Jugendlichen ist nicht zu rechtfertigen, da ein solches Verhalten regelmäßig nicht auf dem Willensentschluss des Jugendlichen beruht, sondern durch Dritte bestimmt wurde.

Die Anknüpfung des Bleiberechts für die Eltern an die Sicherung des Lebensunterhaltes geht an der Realität vorbei und lässt die Regelung weitgehend leerlaufen. Statt einer Investition in die Zukunft wird hier abgeschnitten. Die Betroffenen bleiben weiter im Status der Duldung, was ihre weitere Integration blockiert.

Die negative Verknüpfung einer strafgerichtlichen Verurteilung der Eltern mit dem Bleiberecht der Kinder führt zu unzuträglichen Härten.

Auch die Begrenzung des Antragsalters auf 21 Jahre ist zu eng und schließt viele gut integrierte Jugendliche von dem Genuss der Regelung aus.

6. Gerade besonders schutzbedürftige Personen werden durch die derzeitigen Regelungen benachteiligt. Sie sollten aber eben besonderen Schutz genießen. Dazu gehört insbesondere, Zeiten eines ungewissen Aufenthaltes so gering wie möglich zu halten. Dies dient nicht nur der Stabilisierung der Betroffenen, sondern auch der Entlastung der öffentlichen Haushalte von teilweise selbstinduzierten, erheblichen Behandlungskosten. Daher sollte für sie ein gesondertes, grundsätzlich einkommensunabhängiges Bleibrecht nach zwei Jahren geschaffen werden.